

Gerhard Mellacher  
Mellacherweg 3  
8073 Feldkirchen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Feldkirchen 27.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich bin Vollerwerbslandwirt mit Ausrichtung Ackerbau (Rüben, Kartoffel, Mais, Kürbis, Käferbohnen, Saatgutvermehrung, Gemüse und Getreideanbau) in Feldkirchen und bin von dieser Verordnung massiv betroffen. Ein Großteil meiner Flächen wird von der ursprünglich ausgewiesenen Ertragslage mittel auf künftig mittel minus 10% abgestuft.

Durch diese Ausweisung ist ein Anbau von Spezialkulturen nicht nur aufgrund der zu erwarteten Mindererträge sondern auch aufgrund von Qualitätsproblemen (Mindestgröße bei Kartoffel und Gemüse, Schottenansatz bei den Käferbohnen, Qualitätsnormen bei den Zuckerrüben, entsprechende Saatgutqualitäten usw.) in Zukunft nicht mehr möglich.

Weiters verursachen weitere Düngereinschränkungen negative Deckungsbeiträge bei allen Kulturen und lassen einen wirtschaftlich sinnvollen Ackerbau nicht zu.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG 63248 Gstnr. 495/1u.491u.494/1. ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Die zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel im Kartoffelbau sind vom 15. Februar auf den 10. März verändert worden und kategorisch abzulehnen. Somit würde der Anbau von mit Vlies zugedeckten Frühkartoffeln einen enormen Wettbewerbsnachteil haben und deshalb vom Anbau ausgeschlossen werden.

**Mit freundlichen Grüßen**

Gerhard Mellacher



Gerhard Mellacher  
Mellacherweg 3  
8073 Feldkirchen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Feldkirchen 27.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich möchte zum Bedenken geben, dass wir in den letzten Jahrzehnten uns an die Vorgaben aller gesetzlichen Richtlinien gehalten haben und der Nitratgehalt bei unseren Brunnen nie überschritten wurde.

Mit der neuen Einteilung meiner Flächen in Großteils Mittel Minus 10% würde in meinem konkreten Fall bedeuten, dass ich jahrzehntelang meine Flächen überdüngt habe, das Grundwasser sich aber nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar verbessert hat.

Daraus schließe ich, dass die Einteilung der Ertragslagen offensichtlich nicht der Praxis entspricht und hier Korrekturen vorgenommen gehören.

Ich bin nicht bereit durch ein langwieriges Antragsverfahren zu gehen und eventuelle hohe Kosten auch noch selbst zu tragen.

Ich begrüße grundsätzlich die Einteilung nach Feldkapazität, ersuche aber von einem Ausgleichsdenken im gesamten Grundwasserkörper abzugehen (wenn man wo mehr gibt, muss woanders weniger werden) und eine faire und ehrliche Bewertung der Böden durchzuführen.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG 63248 Gstnr.495/1u.491u.494/1.ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

**Mit freundlichen Grüßen**

Gerhard Mellacher



Bernhard Hatzl  
Triesterstrasse 136  
8073 Feldkirchen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Feldkirchen am 29.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich bin Vollerwerbslandwirt mit Ausrichtung Ackerbau ( Mais, Kürbis, und Getreideanbau) in Kalsdorf , Feldkirchen Premstätten und Graz und bin von dieser Verordnung massiv betroffen. Ein Großteil meiner Flächen wird von der ursprünglich ausgewiesenen Ertragslage mittel auf künftig mittel minus 10% abgestuft.

Durch diese Ausweisung ist ein Anbau von Spezialkulturen nicht nur aufgrund der zu erwarteten Mindererträge sondern auch aufgrund von Qualitätsproblemen (Mahlweizen Gerste Mais und Kürbis) sehr erschwert.

Weiters verursachen neue Düngereinschränkungen negative Deckungsbeiträge bei allen Kulturen und lassen einen wirtschaftlich sinnvollen Ackerbau nicht zu.

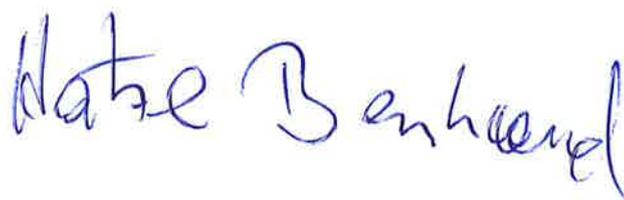
Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG Thalerhof 300/1 ,283/1 ,303/1 Kg Kalsdorf 1162/1 und KG Hautendorf 258, 259, 179/3 179/1 220/3 176/1 176/14 176/15.....KG Lebern 176/1 168/4 171/2 170/5 173/2 173/1 und auch weitere Flächen ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Die zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel und Wirtschaftsdünger ist für mich nicht nachvollziehbar und somit abzulehnen. Somit würde für mich in der schon jetzt preislich angespannten Mastschweineproduktion ein weiterer Wettbewerbsnachteil entstehen da ich noch Güllerraum schaffen müsste und das mit enormen Kosten verbunden wäre .Das wir regional Schweinefleisch produzieren wäre es für mich und auch für viele meiner Kollegen existenziell bedrohlich unter diesen Umständen mit den Internationalen Markt mithalten zu müssen.  
Es muss doch auch in Sinne der Landesregierung sein Regional und gute Qualität zu produzieren.  
Als es aus dem Ausland zu importieren.???

**Mit freundlichen Grüßen**

**Bernhard Hatzl**



Bernhard Hatzl  
Triesterstrasse 136  
8073 Feldkirchen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Feldkirchen am 29.01 2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich möchte zum Bedenken geben, dass wir in den letzten Jahrzehnten uns an die Vorgaben aller gesetzlichen Richtlinien gehalten haben und der Nitratgehalt bei unseren Brunnen nie überschritten wurde.

Mit der neuen Einteilung meiner Flächen in Großteils Mittel Minus 10% würde in meinem konkreten Fall bedeuten, dass ich jahrzehntelang meine Flächen überdüngt habe, das Grundwasser sich aber nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar verbessert hat.

Daraus schließe ich, dass die Einteilung der Ertragslagen offensichtlich nicht der Praxis entspricht und hier Korrekturen vorgenommen gehören.

Ich bin nicht bereit durch ein langwieriges Antragsverfahren zu gehen und eventuelle hohe Kosten auch noch selbst zu tragen.

Ich begrüße grundsätzlich die Einteilung nach Feldkapazität, ersuche aber von einem Ausgleichsdenken im gesamten Grundwasserkörper abzugehen (wenn man wo mehr gibt, muss woanders weniger werden) und eine faire und ehrliche Bewertung der Böden durchzuführen.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG Lebern Kg Kalsdorf KG Thalerhof KG Hautendorf KG Premstätten KG Seiersberg ..... ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

**Mit freundlichen Grüßen**

**Bernhard hatzl**



Binder Erich  
Petermühlweg 1  
8073 Feldkirchen/Graz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Feldkirchen, am 28.01-2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Mit der neuen Einteilung meiner Flächen in Großteils Mittel Minus 10% würde in meinem konkreten Fall bedeuten, dass ich jahrzehntelang meine Flächen überdüngt habe, das Grundwasser sich aber nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar verbessert hat.

Daraus schließe ich, dass die Einteilung der Ertragslagen offensichtlich nicht der Praxis entspricht und hier Korrekturen vorgenommen gehören.

Ich bin nicht bereit durch ein langwieriges Antragsverfahren zu gehen und eventuelle hohe Kosten auch noch selbst zu tragen.

Auf meinem Betrieb kommt es zu keiner Belastung durch übermäßigen Einsatz von betriebseigenen Wirtschaftsdünger und ein übermäßiger Einsatz von mineralischem Dünger ist – schon aus wirtschaftlicher Sicht – grundsätzlich nicht praktikabel.

Außerdem zeigen die Erträge der letzten Jahre, dass bei der zur Zeit, bereits eingeschränkten Düngungsvorschriften, geltenden Aufwandmengen, mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Eine weitere Einschränkung würde nur mehr auf Kosten der Bodenqualität gehen (Humusabbau, u. ä.) und die Feldkapazitäten wieder mindern!

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG Lebern/Wagnitz in der Gemeinde Feldkirchen ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Mit freundlichen Grüßen



Erich Binder

Johann Krois  
Wagnitzstraße 57  
8073 Feldkirchen/Graz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Wagnitz, am 28.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich möchte zum Bedenken geben, dass wir in den letzten Jahrzehnten uns an die Vorgaben aller gesetzlichen Richtlinien gehalten haben und der Nitratgehalt bei unseren Brunnen nie überschritten wurde.

Mit der neuen Einteilung meiner Flächen in Großteils Mittel Minus 10% würde in meinem konkreten Fall bedeuten, dass ich jahrzehntelang meine Flächen überdüngt habe, das Grundwasser sich aber nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar verbessert hat.

Daraus schließe ich, dass die Einteilung der Ertragslagen offensichtlich nicht der Praxis entspricht und hier Korrekturen vorgenommen gehören.

**Mein Grundstück KG 632286 Thalerhof, 214/3, KG 63290 Wagnitz, 23/1 und 27/3 wurde bereits im Verfahren 2016 falsch eingestuft und nach Ansuchen und Vorlage eines Gutachtens der Boku Wien von der RA 13 neu eingestuft. Bei der neuerlich Ausweisung ist die Fläche jedoch wiederum minder eingestuft worden. Dies entspricht nicht der Aussage des Gutachtens und widerlegt die fachliche Richtigkeit der Grundstückseinstufungen!**

**Das Grundstück KG 63290 Wagnitz, 26/1, 26/2 und 27/1 war – in der bisherigen Ausweisung – Ertragslage hoch (Blau). In der neuen Fassung ist es um 2 Stufen auf „Mittel – 10%“ herabgestuft. Das Grundstück wurde in keiner Art und Weise manipuliert, weshalb es aus keinem – weder natürlichen oder künstlichen Grund – eine derartige Verschlechterung in einem so kurzem Zeitraum stattfinden kann.**

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen oben angeführten Flächen ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Hochachtungsvoll

Johann Krois



Langmann Roswitha  
Triesterstraße 80  
8073 Feldkirchen/Graz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Wagnitz, am 28.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich möchte zum Bedenken geben, dass wir in den letzten Jahrzehnten uns an die Vorgaben aller gesetzlichen Richtlinien gehalten haben und der Nitratgehalt bei unseren Brunnen nie überschritten wurde.

Mit der neuen Einteilung meiner Flächen in Großteils Mittel Minus 10% und niedrig würde in meinem konkreten Fall bedeuten, dass ich jahrzehntelang meine Flächen überdüngt habe, das Grundwasser sich aber nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar verbessert hat.

Daraus schließe ich, dass die Einteilung der Ertragslagen offensichtlich nicht der Praxis entspricht und hier Korrekturen vorgenommen gehören.

**Mein Feldstück KG 63248, 534 und 836/2 war bisher in der Ertragsstufe „Hoch“, blau, und ist laut neuem Düngerplanung in sie Stufe „Mittel – 10“. Dies bedeutet eine Abstufung um 2 Klassen. Dies ist für mich fachlich nicht nachvollziehbar, da es von meiner Seite keine Veränderungen an der Substanz gegeben hat.**

**Beim Grundstück KG 63248, 1077, 108/1, 1096, 1098 und 1392 ist die Einstufung in Stufe Rot – „niedrig“ erfolgt, obwohl alle angrenzenden Grundstücke eine wesentlich bessere Einstufung erhalten haben. Es ist für mich nicht verständlich, dass es genau mit der Parzellengrenze zu derartig unterschiedlichen Einstufungen gelangt (von Grün anderer Straßenseite zu Rot meinerseits).**

**Wir sind ein Milchviehbetriebe und haben eine Fruchtfolge mit starkem Wechselwiesenanteil. Je nach Witterung sind bis zu 5 Schnitte, mind. jedoch 4 pro Jahr möglich. Deshalb ist für uns auch die zeitliche Einschränkung der Gülleausfuhr im Herbst nicht einsichtig und fachlich nicht korrekt, da wir die Wechselwiese mehrjährig führen und die Flächen somit über den Winterzeitraum bewachsen ist.**

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen oben angeführten Flächen ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

**Hochachtungsvoll**

**Roswitha Langmann**



Renate Füller  
Wagnitzstraße 58  
8073 Feldkirchen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Wagnitz, am 28.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich möchte zum Bedenken geben, dass wir in den letzten Jahren uns an die Vorgaben aller gesetzlichen Richtlinien gehalten haben und der Nitratgehalt bei unseren Brunnen nie überschritten wurde.

Mit der neuen Einteilung meiner Flächen in Großteils Mittel Minus 10% würde in meinem konkreten Fall bedeuten, dass ich jahrzehntelang meine Flächen überdüngt habe, das Grundwasser sich aber nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar verbessert hat.

Daraus schließe ich, dass die Einteilung der Ertragslagen offensichtlich nicht der Praxis entspricht und hier Korrekturen vorgenommen gehören.

Bei meinen Grundstücken KG Wagnitz 63290, Parzellen 278,277,276 wurde nun die Ausweisung „mittel-10 %“ aufgelistet. Die direkt an unser Grundstück grenzenden Parzellen sind aber als „hoch“ – grün ausgewiesen. Das ist eine, um 2 Stufen höhere Einteilung gegenüber unserer Fläche.

Wir sind ein rinderhaltender Betrieb und haben auch Grünlandflächen bzw. Ackerfutter in unserer Fruchtfolge und können daher die Einschränkungen für Wirtschaftsdüngerausbringung in dieser Weise nicht akzeptieren.

Ich begrüße grundsätzlich die Einteilung nach Feldkapazität, ersuche aber eine faire und ehrliche Bewertung der Böden durchzuführen.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Renate Füller**



Johann Mellacher  
Wehrmeisterweg 11  
8073 Feldkirchen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Feldkirchen, 27.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Die vom Handel geforderten und mit Verträgen fixierten Mindestgrößen, Mindestgewichte und Erfüllung der Qualitätskriterien, wären von Erdbeeren, Rhabarber, Knoblauch und Kürbise für meinen Betrieb, mit dem derzeitigen Entwurf, nicht mehr zu erfüllen.

Auch die Anbau- und Düngezeiten sind in der Praxis nicht umsetzbar. Durch die klimatischen Verschiebungen haben wir in den letzten Jahren nachweislich bei optimalen Bedingungen viel früher und viel länger anbauen können.

Der Anbau von Gemüse erfordert nicht nur ein hohes fachmännisches Wissen, sondern auch viele Jahre an Erfahrung in der Praxis.

Aus meiner Erfahrung und dem naturnahen Anbau möchte ich festhalten, dass wenn wir in Zukunft weniger Stickstoff ausbringen und trotzdem hohe Erträge einfahren, Humusraub betreiben, den wir über Jahre hinweg aufgebaut haben.

Bauen wir aktiv Humus ab, wird Stickstoff aus dem Humuspool gelöst und kann somit auch ausgewaschen werden.

So betreiben wir aktiven Humusabbau und verschlechtern so möglicherweise den Nitratgehalt im Grundwasser

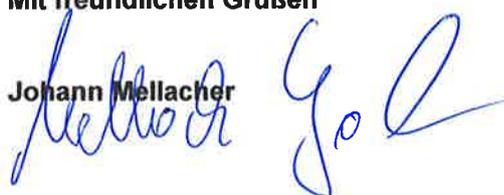
Die Auflagen der sachgerechten Düngung und des Aktionsprogrammes Nitrat würden hier vollkommen ausreichen und alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Als Gemüsebauer ersuche ich Sie, wie von den beiden Landesräten Seitinger und Lang versprochen, den Gemüsebau aus der Verordnung auszunehmen. Zum einen haben wir im Grazerfeld die „besten“ Wasserwerte des gesamten Grundwasserkörpers und zum anderen wäre die Nahversorgung gefährdet bzw. könnten bestimmte Kulturen nicht mehr angebaut werden.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG Lebern 21/3, 21/1 und 24..... ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Mit freundlichen Grüßen

Johann Mellacher



Johann Mellacher  
Wehrmeisterweg 11  
8073 Feldkirchen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Feldkirchen, 27.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich bin Vollerwerbslandwirt mit Ausrichtung Ackerbau (Rüben, Mais, Kürbis, Saatgutvermehrung, Gemüse und Getreideanbau) in Feldkirchen und bin von dieser Verordnung massiv betroffen. Ein Großteil meiner Flächen wird von der ursprünglich ausgewiesenen Ertragslage mittel auf künftig mittel minus 10% abgestuft.

Durch diese Ausweisung ist ein Anbau von Spezialkulturen nicht nur aufgrund der zu erwarteten Mindererträge sondern auch aufgrund von Qualitätsproblemen (Mindestgröße bei Knoblauch, Erdbeeren und Gemüse, Qualitätsnormen bei den Zuckerrüben, entsprechende Saatgutqualitäten usw.) in Zukunft nicht mehr möglich.

Weiters verursachen weitere Düngereinschränkungen negative Deckungsbeiträge bei allen Kulturen und lassen einen wirtschaftlich sinnvollen Ackerbau nicht zu.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG Lebern 21/3, 21/1 und 24..... ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Die zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel im Ackerbau sind vom 16. Februar bis 31. Juli für meine Kulturen (Erdbeeren und Rhabarber) verändert worden und kategorisch abzulehnen.

**Mit freundlichen Grüßen**

Johann Mellacher

